

# S A T Z U N G

## § 1

### Name und Sitz

1. Die Verwaltungsgemeinschaft trägt den Namen "An der Schmücke".
2. Sie hat Ihren Sitz in Heldringen.
3. Die Verwaltungsgemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie kann Dienstherr von Beamten sein.

## § 2

### Aufgaben

1. Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden wahr, ausgenommen den Erlaß von Satzungen und Verordnungen. Die Mitgliedsgemeinden sind über die betreffenden Vorgänge im übertragenen Wirkungskreis zu unterrichten.
2. Für den Bereich des eigenen Wirkungskreises obliegt der Verwaltungsgemeinschaft die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Mitgliedsgemeinden. Sie führt die Aufgaben im Namen ihrer Mitgliedsgemeinden und nach deren Weisung aus, der Bürgermeister kann die Mitgliedsgemeinden auch insoweit vertreten.
3. Zu den Verwaltungsgeschäften nach Abs. 2 zählen insbesondere
  - die Verwaltung der gemeindlichen Aufgaben
  - die Vorbereitung und Aufstellung der Haushaltspläne
  - die Kassen- und Rechnungsgeschäfte ausschließlich der Kassenordnungen (sind den Bürgermeistern vorbehalten)
  - die Aufstellung, Änderung und Ergänzung der Flächennutzungspläne, sofern hierüber Einvernehmen mit den Mitgliedsgemeinden besteht
  - die Vorbereitung der Tagungen der Gemeindevertretungen, die Erstellung der Sitzungsvorlagen, der Sitzungsdienst und die fachliche Beratung der Gemeindevertretungen und deren Ausschüsse
  - die Vertretung in gerichtlichen Verfahren mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft; die Kosten der Verfahren tragen die Gemeinden
  - die Planung und Bauleitung für einzelne Investitionsmaßnahmen; die jeweilige Gemeinde hat die Aufwendungen bei Maßnahmen, für die Beiträge oder Entgelte erhoben werden, zu ersetzen. Bei

anderen Maßnahmen kann die Verwaltungsgemeinschaft Aufwendungsersatz verlangen.

- Planung von Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs und Tourismus.
- 4. Die der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden können durch besondere Vereinbarungen (Zweckvereinbarungen) einzelne Aufgaben und Befugnisse des eigenen Wirkungskreises auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen.
- 5. Die Verwaltungsgemeinschaft hat ihre Mitglieder bei der Erfüllung aller übrigen gemeindlichen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
- 6. Die Mitgliedsgemeinden sind zur Unterstützung der Verwaltungsgemeinschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtet.

### § 3

#### Organe der Verwaltungsgemeinschaft

1. Die Verwaltungsgemeinschaft wird durch die **Gemeinschaftsversammlung** verwaltet, soweit nicht der **Gemeinschaftsvorsitzende** zuständig ist.
2. Die **Gemeinschaftsversammlung** besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die Bürgermeister kraft Amtes und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied.  
Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, daß es verhindert ist, ein Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates zu bestellen.
3. Jeder Vertreter einer Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme. Die Vertreter sind an Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden; dies gilt nicht für Wahlen.
4. Der Gemeinschaftsvorsitzende ist bis zum Ende der Wahlperiode (30.06.1994) ehrenamtlich tätig.
5. Die Gemeinschaftsversammlung wählt (ab 01.07.1994) einen hauptamtlich tätigen **Gemeinschaftsvorsitzenden** auf die Dauer von fünf Jahren und aus ihrer Mitte einen oder zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreter auf die Dauer ihres gemeindlichen Amtes.
6. Der Gemeinschaftsvorsitzende muß entsprechende Befähigungen besitzen.

#### § 4

##### Der Gemeinschaftsvorsitzende

1. Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Aufgaben, die der Verwaltungsgemeinschaft durch Vorschriften außerhalb dieses Gesetzes übertragen werden, sowie die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 31 a, Abs. 1 und die laufenden Angelegenheiten nach § 31 a, Abs. 2 und 3.
2. Dem Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten. Er führt die Dienstaufsicht über das Personal der Verwaltungsgemeinschaft.

#### § 5

##### Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft

1. Die Verwaltungsgemeinschaft stellt das fachlich geeignete Verwaltungspersonal an, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft muß unbeschadet der Verpflichtung nach Abs. 1 mindestens einen Beamten mit der Befähigung zum gehobenen Dienst haben.

#### § 6

##### Deckung des Finanzbedarfs

1. Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen, sofern nicht durch einstimmigen Beschluß der Gemeinschaftsversammlung eine andere Regelung getroffen wird.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Höhe der Umlage ist für jedes Rechnungsjahr durch Beschluß der Gemeinschaftsversammlung in der Haushaltssatzung festzusetzen.
3. Der Kostensatz für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 31 a, Abs. 3 bleibt der besonderen Regelung in der Zweckvereinbarung vorbehalten.

#### § 7

##### Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft

Weitere Gemeinden, die nicht einer anderen Verwaltungsgemeinschaft angehören, können der Verwaltungsgemeinschaft beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung und einer Rechtsverordnung des Innenministeriums.

## § 8

### Ausscheiden aus der Verwaltungsgemeinschaft

1. Jedes Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft kann die Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Ende des Kalenderjahres wirksam.
2. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung der Anschubfinanzierung, von Umlagen sowie auf das übrige Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft oder Teilen hiervon.
3. Einzelheiten der Auseinandersetzung sind in der Vereinbarung zwischen der VG und dem ausscheidenden Mitglied zu regeln.
4. Streitigkeiten sind zunächst über die Rechtsaufsichtsbehörde zu klären.

## § 9

### Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft

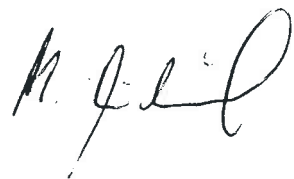
1. Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft kann nur durch eine Rechtsverordnung des Innenministeriums erfolgen.
2. Bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Mitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung des Liquidators erzielt haben. Dies gilt auch für die Übernahme von Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft.

## § 10

### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt ein Tag nach Beschlußfassung in Kraft.
2. Nach Inkrafttreten der Thüringer Kommunalordnung sind deren Bestimmungen in der jeweiligen Fassung anzuwenden.
3. Der § 3 Abs. 5 kommt erst mit Inkrafttreten der Thüringer Kommunalordnung zur Anwendung.

Heldrungen, den 24.02.1994



Gemeinde Heldrungen

*Manfred Windrich*  
Manfred Windrich



Gemeinde Oberheldrungen

*Reinhard Klimek*  
Reinhard Klimek



Gemeinde Hemleben

*Udo Wendeborn*  
Udo Wendeborn



Gemeinde Hauteroda

*Jürgen Hofmann*  
Jürgen Hofmann



Gemeinde Etzleben

*Ulrich Fiebrich*  
Ulrich Fiebrich



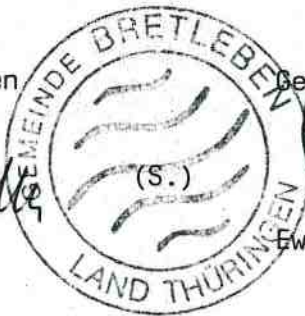
Gemeinde Gorsleben

*Edgar Werner*  
Edgar Werner



Gemeinde Bretleben

*Klaus Kraher*  
Klaus Kraher



Gemeinde Oldisleben

*Ewald Westdörp*  
Ewald Westdörp



Anmerkung: (S.) = Gemeinde-Siegel

Anlagen: Beitrittsbeschlüsse der vorerwähnten Gemeinden.